Gesetz über die Abfallentsorgung

Gestützt auf Art. 27 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigungen vom 8. Oktober 1971 sowie das Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 erlässt die Gemeinde Pontresina folgendes Gesetz:

Art. 1 Grundsatz

1. Dieses Gesetz regelt die umweltgerechte Sammlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
2. Die Entstehung von Abfällen ist soweit möglich zu vermeiden.
3. Die Abfälle sind zu trennen, der Verwertung zuzuführen und umweltgerecht zu entsorgen.

Art. 2 Organisation

Die Gemeinde Pontresina sorgt in Zusammenarbeit mit dem Abfallbewirtschaftungsverband Oberengadin (ABVO) auf dem Gemeindegebiet Pontresina für die Sammlung, Beseitigung und Verwertung von Siedlungsabfällen.

Der Gemeindevorstand übt die Oberaufsicht über die Abfallentsorgung aus.

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Departementsvorsteher.

Art. 3 Obligatorium

Die vorschriftsgemässe Abfallentsorgung ist für das gesamte Gemeindegebiet obligatorisch. Jedes Ablagern und Beseitigen von Abfällen aller Art durch Private ist im freien Gelände und in Gewässern verboten. Solche Abfälle dürfen auch nicht in zerkleinerter oder gemahlener Art in die Kanalisation gelangen.

Ausnahmen können vom Gemeindevorstand mit entsprechender Auflage bewilligt werden. Die Bewilligung ist gebührenpflichtig.

Eine besondere Regelung kann der Gemeindevorstand für ausserhalb des Siedlungsgebietes gelegene Gebäude treffen.

Art. 4 Sammlung

Die Hauskehrichtabfuhr erfolgt in der Regel zwei Mal pro Woche. Die Sperrgut- und Sonderabfuhren werden bei Bedarf durchgeführt.

Der Gemeindevorstand entscheidet, für welche Wertstoffe Separatsammelstellen eingerichtet bzw. Separatabfuhren durchgeführt werden.

Art. 5 Abfallarten und Sammelstellen

Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung z.B. aus Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben. Diese werden wie folgt unterschieden:

Hauskehricht ist der nicht verwertbare Teil des Siedlungsabfalls. Für den Hauskehricht sind die vom Gemeindevorstand bestimmten und bewilligten Abfallsammelstellen in den Quartieren zu benützen.

Sperrgut ist Hauskehricht, der auf Grund seiner Grösse nicht in Containern oder Kehrichtsäcken entsorgt werden kann. Für Sperrgüter sind die von der Gemeinde bezeichneten Sammelstellen zu benützen (siehe Art. 7).

Wertstoffe sind Abfälle, die wiederverwertet werden können wie Glas, Papier, Karton, PET, Weissblech, Alu, Speiseöl, Textilien etc. Diese Wertstoffe sind getrennt zu sammeln und den Separatabfuhren mitzugeben oder in die entsprechenden Container der Separatsammelstellen zu entsorgen.

Sonderabfälle wie Gifte, Chemikalien, Farbe, Medikamente, Batterien, Elektroschrott, Kühlgeräte, etc. dürfen nicht mit dem Haushaltkehricht entsorgt werden. Kleinere Mengen von Sonderabfällen müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden. Die gesetzliche Rücknahmepflicht verpflichtet die Verkaufsstellen, Gifte und Sonderabfälle zurückzunehmen und sie umweltgerecht zu entsorgen. Generell gilt: Wer Abfälle abgibt, ist bis zur definitiven Entsorgung für allfällige von diesen Abfällen ausgehenden besonderen Schäden und deren Folgen haftbar. Für Sonderabfälle organisiert die Gemeinde nach Bedarf eine Spezialabfuhr.

Art. 6

Ordentliche Kehrichtabfuhr

Von der ordentlichen Kehrichtabfuhr wird der Hauskehricht abgeführt.

Der Kehricht muss in den amtlich zugelassenen und verschlossenen Kehrichtsäcken verpackt der Abfuhr übergeben werden.

Wo dies bewilligt ist, kann der Kehricht in privaten Containern zur Abfuhr bereitgestellt werden. Diese Container sind vorgängig der Abfuhr zu plombieren. Nichtplombierte Container werden nicht geleert.

Der Gemeindevorstand erlässt einen Abfuhrplan. Am Abfuhrtag sind private Container und Abfallsäcke bis um 07.30 Uhr bei den Sammelstellen bereit zu stellen. Zu spät deponierter Kehricht muss zurückgenommen oder in den Abfallhäusern für die nächste Abfuhr bereitgestellt werden. In Nichtabfuhrzeiten sind private Container von Strassen und Parkplätzen zu entfernen.

Art. 7

Sperrgutabfuhr

Die Gemeinde organisiert in der Regel zwei Mal pro Jahr eine Sperrgutabfuhr, wo Sperrgut gegen Gebühr entgegengenommen wird. Auf Anfrage holt das Gemeindebauamt Sperrgut auf Kosten des Anlieferers ab.

Art. 8

Besonderer Abfall

Als besonderer Abfall gelten die unter Artikel 9 - 11 bezeichneten Abfallstoffe.

Der besondere Abfall ist unter Berücksichtigung der massgebenden eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen selbst zu beseitigen. Auf Voranmeldung beim Gemeindebüro wird er auf Kosten des Anlieferers durch Sonderabfuhren abgeführt.

Art. 9

Tierische Abfälle

Tierkadaver, Metzgereiabfälle und Fleischschaukonfiskate dürfen der ordentlichen Kehrichtabfuhr nicht abgegeben werden. Sie sind gemäss kantonaler Vorschriften und kommunaler Weisungen zu entsorgen.

Art. 10

Gastwirtschafts-Küchenabfälle

Küchenabfälle von Hotels und Gastwirtschaften dürfen der ordentlichen Kehrichtabfuhr nicht abgegeben werden. Küchenabfälle sind in geeigneten Behältern dem für diesen Zweck vorgesehenen Sammeldienst der Gemeinde bereit zu stellen. Für diesen Sammeldienst wird eine besondere Gebühr erhoben.

Betriebe, die über eine leistungsfähige Küchenabfall-Recycling-Anlage verfügen, dürfen das erdfeuchte Restmaterial der ordentlichen Kehrichtabfuhr zuführen.

Die Gemeinde ist dafür besorgt, dass für Speiseöle von Gastwirtschaften und Haushalten eine geeignete Sammelstelle eingerichtet wird.

Art. 11

Bauschutt

Bauschutt wie Steine, Abbruchmaterial, Erde usw. sind von den Privaten auf eigene Kosten abzuführen.

Art. 12

Finanzierung

Die Aufwendungen für die Sammelstellen und den Betrieb der Abfallentsorgung deckt die Gemeinde durch die Erhebung einer ordentlichen Abfallgebühr sowie durch individuelle Gebühren für Spezialentsorgungen.

Art. 13

Kostendeckungsprinizp

Die Gebühren sind so zu bemessen, dass damit die zu finanzierenden Aufwendungen unter Einschluss der Verzinsung und Amortisierung des Anlagekapitals sowie zweckdienliche Rückstellungen für Erneuerungen und Erweiterungen der Anlagen gedeckt sind.

Art. 14

Festsetzung der Gebühren

Soweit dieses Gesetz die Gebühren nicht fixiert, legt der Gemeindevorstand diese im Rahmen der Tarifverordnung fest.

Die Tarifverordnung wird durch die Gemeindeversammlung erlassen. Die Gebührenansätze werden nach Bedarf durch den Gemeindevorstand angepasst.

Art. 15

Ordentliche Abfallgebühren

Die ordentliche Abfallgebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr sowie einer mengenabhängigen Verursachergebühr (Sack- und Containergebühr).

Die Grundgebühr wird jährlich in Rechnung gestellt.

Die Verursachergebühr besteht aus einer Taxe für jeden entsorgten Kehrichtsack bzw. Container.

Art. 16

Veranlagung

Massgeblich für die Veranlagung der Grundgebühr ist der jeweils gültige Versicherungswert gemäss amtlicher Schätzung (inkl. Nebengebäude). Garagen und Autoeinstellhallen sind von der Grundgebühr befreit, sofern sie eine eigene amtliche Schatzung haben.

Für Betriebe, welche verhältnismässig hohe Abfallmengen produzieren oder für welche Spezialabfuhren notwendig sind, kann der Gemeindevorstand eine höhere Grundgebühr erheben.

Die mengenabhängige Verursachergebühr wird vom Gemeindevorstand aufgrund der Ansätze der dem ABVO angeschlossenen Gemeinden festgesetzt.

Art. 17

Ausnahmen

In Sonderfällen (z.B. Sporthallen, Therapieräume, Kirchen, Ställe, etc.) kann der Gemeindevorstand auf Gesuch hin eine tiefere oder gar keine Grundgebühr erheben.

Art. 18

Fälligkeit

Die Grundgebühr ist jeweils per Ende Dezember für das abgelaufene Jahr fällig. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, kann der Gebührenpflichtige eine Abrechnung pro rata verlangen.

Die Gemeinde ist befugt, Teilrechnungen im Rahmen der voraussichtlichen Grundgebühr zu stellen. Zudem sind auch Akontozahlungen zulässig.

Die Grundgebühr ist innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins gemäss Art. 20 fällig.

Art. 19

Schuldner der Grundgebühr

Die Grundgebühr ist vom im Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümer zu bezahlen. Bei Baurechtsverhältnissen ist der Bauberechtigte gebührenpflichtig. Stockwerkeigentümergemeinschaften haften gesamthaft.

Wird die Liegenschaft nach Eintritt der Gebührenpflicht veräussert, geht die Verpflichtung zur Bezahlung aller ausstehenden Gebühren auf den Erwerber über.

Die Gebührenrechnung ist grundsätzlich dem Hauseigentümer zuzustellen. Bei Stockwerkeigentümergemeinschaften erfolgt die Zustellung an die Verwaltung, welche für die hausinterne Aufteilung zuständig ist.

Art. 20

Verzugszins

Für die Grundgebühr gilt als Verzugszins der jeweilige Verzugszins des Kantons. Dieser beginnt mit unbenütztem Ablauf der angesetzten Zahlungsfrist zu laufen.

Art. 21

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz über die Abfallentsorgung sowie gegen die gestützt auf das Gesetz erlassenen Verfügungen werden mit einer Verwarnung oder mit einer Busse von Fr. 100.- bis Fr. 5'000.-- geahndet. Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Die Strafverfolgung liegt in der Kompetenz des Gemeindevorstandes.

Art. 22

Beschwerderecht

Gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes kann binnen 20 Tagen seit Mitteilung Rekurs an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden erhoben werden.

Art. 23

Inkrafttreten

Das Gesetz über die Abfallentsorgung tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt das Gesetz vom 1. Juni 2001.

Erlassen durch die Gemeinde-Urnenabstimmung vom 28. Juni 2020.

Pontresina, 28. Juni 2020

Gemeinde Pontresina

Martin Aebli
Gemeindepräsident

Urs Dubs
Gemeindeschreiber